

# ANLAGE

## BETRAUUNGSAKT

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

gegenüber der

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH,  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2, 06749 Bitterfeld-Wolfen,

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- „Freistellungsbefehl“ -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## Präambel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist alleiniger Gesellschafter der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist der Auffassung, dass eine Reihe von Gründen dafür sprechen, dass Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH nicht den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Dies ist darin begründet, dass die Kommission in Tz. 197 lit. c. ihrer Bekanntmachung zum Beihilfebegriff das Vorliegen einer gemeinschaftsweiten Handelsbeeinträchtigung bei Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften, verneint. Die Kommission verweist u.a. auf zwei Deutschland betreffende jüngere Entscheidungen (SA.37904 — Deutschland — Mutmaßliche staatliche Beihilfe an ein Ärztehaus in Durmersheim (ABl. C 188 vom 5. Juni 2015, S. 2) und SA.38035 — Deutschland — Mutmaßliche Beihilfe für eine Reha- Fachklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (ABl. C 188 vom 5. Juni 2015, S. 3) deren äußeren Rahmenbedingungen in großen Teilen den Gegebenheiten bei der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH entsprechen. Letztlich fordert jedoch das EuG in einer erstmals die Auffassung der Kommission bestätigenden Entscheidung vom 14. Mai 2019 (T-728/17; Marinvest und Porting) in jedem Einzelfall eine Analyse der tatsächlichen Auswirkungen einer wirtschaftlichen Betätigung auf den gemeinsamen Handel durchzuführen. Im Ergebnis dessen lässt sich nicht mit ausreichender Rechtssicherheit feststellen, ob vorliegend eine sog. Tatbestandslösung im Falle einer Überprüfung des Sachverhaltes durch die Kommission standhalten würde. Der Betrauungsakt wird insoweit vorsorglich erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung am 26. September 2019 beschlossen.

## **§ 1**

### **Sicherstellungsauftrag, Krankenhaus und Feststellungsbescheid**

- (1) Nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) haben die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplanes sicherzustellen. Damit wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld der gesetzgeberische Zielstellung gerecht, eine patienten- und bedarfsgerechte sowie qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung in leistungs- und entwicklungsfähigen sowie wirtschaftlich handelnden Krankenhäusern zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1 KHG LSA).
- (2) Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist gemäß Feststellungsbescheid des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2014 und den Änderungen nachfolgender Bescheide mit den Krankenhausstandorten in Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld und OT Wolfen als Plankrankenhaus in den Landeskrankenhausplan mit den dort verzeichneten Einzelfestsetzungen aufgenommen. Es ist krankenhauserplanerisch der Basisversorgung zugeordnet.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Betrauungszeitraum**

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld betraut das von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH betriebene Plankrankenhaus in dem durch den Landeskrankenhausplan bzw. den diesen Landeskrankenhausplan ersetzenden Landeskrankenhausplan festgelegten Umfang und an den dort aufgeführten Krankenhausstandorten mit der Erbringung der nachstehenden gewährleisteten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, einschließlich der durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld bzw. das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des KHG geförderten Investitionen:
  1. medizinische Versorgungsleistungen gemäß Landeskrankenhausplan, einschließlich einer
    - a) medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der im Krankenhaus stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
    - b) medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung der im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,

aktuell insbesondere in den Fachbereichen Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Urologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie Geriatriischer Schwerpunkt.

2. Notfallversorgung
  - a) Umfassende Notfallversorgung in allen gemäß Landeskrankenhausplan ausgewiesenen medizinischen Fachbereichen
  - b) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft für Notfälle
  - c) Gestellung von Notärzten für das Notarztsystem nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)
  
3. unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, soweit sie für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind; hierzu zählen u.a.
  - a) Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgter Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln
  - b) Speisenversorgung für Patienten des Krankenhauses
  
- (2) Daneben erbringt die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, u.a.:
  - a) Telefon- und Fernsehgerätevermietung, Verkauf von Kopfhörern
  - b) Vorhaltung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes für Besucher und Mitarbeiter
  - c) ästhetisch-plastische Leistungen ohne therapeutische Zwecke
  - d) Gestellung von Personal und Sachmitteln an angestellte Ärzte und Dritte
  - e) ärztliche und nichtärztliche Wahlleistungen
  - f) Betrieb von Pflegeeinrichtungen (BelacantoHaus Wolfen)
  - g) Blutentnahmen für die Polizei
  - h) Gutachtertätigkeiten für Dritte
  - i) Dienstleistungen an Tochterunternehmen
  - j) Vermietung von Gebäuden und Räumen an Tochtergesellschaften
  - k) Durchführung klinischer Studien
  - l) Aufbewahrung Verstorbener für Dritte
  - m) Durchführung von Veranstaltungen
  - n) Blumen- und Zeitschriftenverkauf
  - o) private Leistungen der Physiotherapie
  - p) weitere Betätigungen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen.
  
- (3) Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist alleiniger Anteilseigner der Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH und der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH. Die wirtschaftlichen Betätigungen der Medizinisches Versorgungszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH sind von diesem Betrauungsakt nicht erfasst. Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH bedient sich der Service Zentrum Bitterfeld/Wolfen GmbH zur Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Abs. 1.
  
- (4) Sollte die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zukünftig weitere, nicht in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Betrauungsaktes aufgeführte Leistungen erbringen, sind diese den jeweiligen Dienstleistungsbereichen sachgerecht zuzuordnen.

- (5) Die Betrauung gemäß vorstehendem § 2 Abs. 1 wird mit Bekanntgabe dieses Betrauungsakts gegenüber der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wirksam und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren ab Bekanntgabe befristet. Die Bekanntgabe erfolgt mittels einer gesellschaftsrechtlichen Weisung durch den Landrat als Vertreter des Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH nach § 2 Abs.1 erforderlich, kann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Antrag der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH hin und nach näherer Maßgabe der Regelungen dieses Betrauungsakts Ausgleichsleistungen gem. Art. 5 des Freistellungsbeschlusses gewähren, insbesondere durch die Bereitstellung von Investitionszuschüssen oder von Kapitaleinlagen für Investitionsmaßnahmen sowie weitere vorteilsgewährende Maßnahmen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt zu Beginn der Laufzeit dieser Betrauung Ausgleichsleistungen in Form von Investitionszuschüssen bzw. Kapitaleinlagen, um dringend anstehende Investitionsmaßnahmen umsetzen zu können. Die Mittelzuführung des Landkreis Anhalt-Bitterfeld versetzt die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH in die Lage, die Investitionsmaßnahmen durchzuführen. Einen Teil der Kosten dieser Maßnahmen stellt die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH durch eigene Finanzierungsmaßnahmen sicher. Die Höhe der maximal vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu gewährenden Investitionszuschüsse bzw. Kapitaleinlagen ergibt sich dabei aus der genehmigten und fortgeschriebenen Investitionsplanung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. Ergibt sich darüber hinaus aus dem nach den gesetzlichen Regelungen von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan ein Jahresfehlbetrag so kann dieser vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter Beachtung der Regelungen zur Trennungsrechnung nach § 3 Abs. 4, soweit er sich auf die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezieht, ausgeglichen werden.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zum Zeitpunkt der Investitions- bzw. Wirtschaftsplanung zu einem höheren Jahresfehlbetrag oder Investitionsbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung wird gesondert durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld unter Berücksichtigung der Haushaltslage festgelegt. Die Ausreichung der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

- (4) Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld verpflichtet, einen Nachweis, der den Grundsätzen der Trennungsrechnung entspricht, darüber zu erbringen, dass die Mittel für Investitionsmaßnahmen in Einrichtungen verwendet wurden, in denen die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aus dieser Betrauung erfüllt.
- (5) Die Verwendung der Mittel für Einrichtungen, in denen Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 erbracht werden, soll vermieden werden. Anderenfalls ist in dem Verwendungsnachweis getrennt darzustellen, welche Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände auch für Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Bereitstellung von diesen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen zumindest zu kostendeckenden Entgelten erfolgt. Näheres regelt § 4 Abs. 1. Unabhängig davon, ob die Mittel des Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Investitionskostenzuschuss oder als Einzahlung in die Kapitalrücklage gewährt werden, ist sicherzustellen, dass diese in Höhe der jeweiligen Abschreibungen (Investitionskostenzuschüsse) bzw. in einer virtuellen Nebenrechnung (Kapitaleinlage) in entsprechender Höhe aufgelöst werden. Führt die Investitionsmaßnahme zu Instandhaltungsaufwendungen gilt dies entsprechend.
- (6) Sollte durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 ein Jahresfehlbetrag entstehen, geht die Ausgleichsleistung nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Kosten und Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Wenn Ausgleichszahlungen wirtschaftlich einem Ausgleich eines Jahresfehlbetrages gleichkommen, ist der angemessene Gewinn auf den nach Art. 5 Abs. 7 Satz 3 des Freistellungsbeschlusses zu ermittelnden Wert begrenzt.
- (7) Sofern und soweit bei der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH aus der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen in der Betrauung ein Jahresfehlbetrag entsteht, sind sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, in der Buchführung der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH hinsichtlich der Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt auszuweisen. Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH erstellt hierfür in dem Geschäftsjahr, in dem ein Jahresfehlbetrag infolge der Übernahme der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Hierzu müssen die Kosten und Einnahmen sowie ggf. Beträge aus der Auflösung der Kapitalrücklage einerseits für die

einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 und andererseits für jede weitere Tätigkeit intern auf getrennten Konten erfasst werden. Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, führt die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH Aufzeichnungen. Des Weiteren ist bei der Einstellung von für die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigungsfähigen Kosten in die Trennungsrechnung, insbesondere für Infrastrukturkosten i. S. d. Art. 5. Abs. 3 lit. d) des Freistellungsbeschlusses, von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH darzulegen, dass diese Kosten für die Erbringung von Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich waren. Des Weiteren ist Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigen. Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation**

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH betriebenen Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel, die der Landkreis Anhalt-Bitterfeld regelmäßig sowie am Ende des Betrauungszeitraums kontrolliert. Dies geschieht zumindest nach Ablauf von drei Jahren nach der Bekanntgabe der Betrauung sowie am Ende des Betrauungszeitraums durch einen, durch einen Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe der einschlägigen handelsrechtlichen und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung zu testierenden Jahresabschluss der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH sowie durch die gemäß § 3 Abs. 7 aufzustellende und unabhängig von der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfende Trennungsrechnung. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss bzw. eine Kapitalmaßnahme zur Finanzierung einer Investition kontrolliert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ergänzend die Schlussrechnung über die von der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH durchgeführten Maßnahmen.
- (2) Hat die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH einen höheren Ausgleich oder Investitionszuschuss bzw. eine Kapitalmaßnahme zur Finanzierung einer Investition erhalten, als nach § 3 vorgesehen, fordert der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH zur Rückzahlung der

Überkompensation auf. Die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH ist verpflichtet, eine Überkompensation unverzüglich, spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zurückzuerstatten. Einwendungen und Einreden gegen den Rückerstattungsanspruch begründen kein Zurückbehaltungsrecht der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH und hindern nicht die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

- (3) Übersteigt die Überkompensation zum Zeitpunkt der ersten Zwischenkontrolle nach § 4 Abs. 1 den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich von maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht um mehr als 10 % p.a., kann die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH diese auf den nächsten Überprüfungszeitraum übertragen und von der für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen. Eine solche Ermittlung ist auch am Ende des Betrauungszeitraums vorzunehmen. Eine hierbei festgestellte Überkompensation kann unter Berücksichtigung der Regelung in Satz 1 in einen nachfolgenden Betrauungszeitraum übertragen werden, sofern es eine Anschlussregelung gibt (§ 6 Abs. 3). Anderenfalls ist der überkompensierte Betrag an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu erstatten.

## **§ 5**

### **Vorhalten von Unterlagen**

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 6**

### **Beendigung und Änderung der Betrauung aus wichtigem Grund**

- (1) Die Betrauung endet, wenn der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung, sonstige zwingende Rechtsakte) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss oder diese Betrauung gegen höherrangiges Recht verstößt. Gilt dies nur für einzelne Dienstleistungen, Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt. In dem Fall, in dem eine Beendigung der Betrauung nach diesem Abs. 1 eintritt, ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu dem Zweck, die Wirksamkeit der Betrauung aufrechtzuerhalten, berechtigt, diese Betrauung durch schriftliche Erklärung (z.B. durch Neuerlass, Ergänzungsbescheid usw.) gegenüber der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH nachträglich zu ändern.



- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH werden spätestens ein Jahr vor dem Auslaufen dieser Betrauung Gespräche über eine Anschlussregelung aufnehmen.

## **§ 7**

### **Subsidiarität der Betrauung, Unwirksamkeit, weitere Regelungen**

- (1) Die Inhalte dieser Betrauung führen nicht zu einer Veränderung bestehender gesetzlicher oder vertraglicher oder sonstiger Weise begründeter Rechte und Pflichten zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH. Behördliche Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren werden durch diese Betrauung weder ersetzt noch geregelt.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit dieser Betrauung wird die Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH die in diesem Betrauungsakt niedergelegten Anforderungen gleichwohl erfüllen, bis eine gleichwertige Regelung getroffen oder die Betrauung nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes beendet ist.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen zu diesem Betrauungsakt ebenso wie abweichende oder ergänzende Regelungen durch gesonderte rechtsbehelfsfähige Bescheide vor.